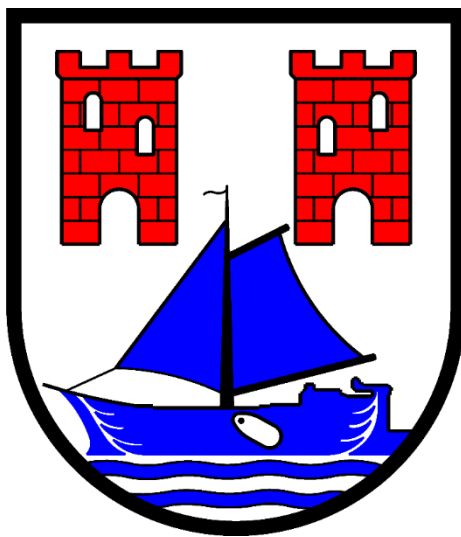




Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Moormerland

Nr. 05 | Jahrgang 2026 | Moormerland, den 19.08.2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 sowie für eine etwaige Stichwahl am 27. September 2026	2-6

Gemeinde Moormerland

Bekanntmachung

über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 sowie für eine etwaige Stichwahl am 27. September 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Dazu kann das Wählerverzeichnis in der Zeit vom

24.08.2026 bis 28.08.2026

werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros

bei der Gemeinde Moormerland, Bürgerbüro, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte und auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler barrierefrei zugänglich.

Für die verbundenen Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme erfolgt an einem Bildschirmarbeitsplatz, der ausschließlich von Beschäftigten der Gemeinde Moormerland bedient wird.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen darf nur überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen werden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. Im Wählerverzeichnis eingetragene personenbezogene Daten

Im Wählerverzeichnis sind von jeder wahlberechtigten Person der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift eingetragen. Hinzu kommen die laufende Nummer der Eintragung, bei verbundenen Wahlen die Angabe, für welche Wahlen die Person wahlberechtigt ist, sowie Vermerke über die Erteilung eines Wahlscheins, über die Stimmabgabe und sonstige Bemerkungen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2026** eine Wahlbenachrichtigung. Diese soll bei der Stimmabgabe oder bei der Beantragung eines Wahlscheins vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte von dem Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Gebrauch machen und gegebenenfalls die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

4. Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens bis zum **28.08.2026, 12.30 Uhr**, von jeder wahlberechtigten Person oder einer von ihr beauftragten Person bei der Gemeinde Moormerland, Bürgerbüro, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Erteilung von Wahlscheinen

Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Der Wahlschein wird von der Gemeinde Moormerland erteilt, wenn die wahlberechtigte Person in deren Wählerverzeichnis eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

6. Im Wahlschein enthaltene personenbezogene Daten

Der Wahlschein enthält den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person, die Nummer des Wahlscheins, die Nummer der Eintragung im Wählerverzeichnis, die Angabe der Wahlen, an denen die Person teilnehmen kann, sowie den jeweiligen Wahlbereich. Weicht die Versandanschrift von der Wohnanschrift ab, so wird auch diese aufgenommen. Wird bei der Briefwahl die Hilfe einer anderen Person in Anspruch genommen, so sind in der auf dem Wahlschein abgedruckten Versicherung an Eides statt zusätzlich der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Hilfsperson anzugeben.

7. Beantragung von Wahlscheinen

Wahlscheine können bis zum **11.09.2026, 13.00 Uhr**, bei der Gemeinde Moormerland, Bürgerbüro, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Anträge per E-Mail sind an **buergerbuero@moormerland.de**, Anträge per Telefax an **04954/801-111** zu richten.

Die beantragende Person muss ihren Familiennamen, ihre Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

In den unter Nummer 5 genannten Ausnahmefällen kann ein Wahlschein noch bis zum Wahltag, **13.09.2026, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; eine Antragstellung durch Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form ist in diesem Fall nicht zulässig. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Da mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

8. Nicht zugegangene oder verlorene Wahlscheine

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder dass sie ihn verloren hat, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, **12.09.2026, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Der nicht zugegangene Wahlschein wird für ungültig erklärt.

9. Aushändigung an bevollmächtigte Personen

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

10. Stimmabgabe mit Wahlschein am 13.09.2026

Am 13.09.2026 finden verbundene Wahlen statt, bei denen nicht nur Direktwahlen durchgeführt werden. Wahlberechtigte mit Wahlschein können daher **nur durch Briefwahl** wählen.

Die wählende Person hat im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) den Wahlschein und
- b) die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise zur Ausübung der Briefwahl sind dem Wahlschein und dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

11. Etwaige Stichwahl am 27.09.2026

Wird bei einer Direktwahl eine Stichwahl erforderlich, so findet diese am 27.09.2026 statt. Die Wahlbenachrichtigung für den 13.09.2026 gilt auch für eine etwaige Stichwahl. Für die Stichwahl kann ein Wahlschein beantragt werden, soweit ein entsprechender Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist. Bei der Stichwahl handelt es sich um eine Direktwahl, die nicht mit

einer Wahl von Abgeordneten verbunden ist; Wahlberechtigte mit Wahlschein können deshalb in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Moormerland, den 19.08.2026

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

i. V.
Lorenz
Erster Gemeinderat